



	Satzung für den Verein "Berliner Dermatologische Gesellschaft e. V. Vereinigung der Dermatologen in Berlin und Brandenburg"
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
1)	Der Verein führt den Namen "Berliner Dermatologische Gesellschaft e.V. Vereinigung der Dermatologen in Berlin und Brandenburg".
2)	Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
§ 2	Zweck des Vereins
1)	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Berliner Dermatologische Gesellschaft hat zum Ziel, <i>Wissenschaft und die Fort- und Weiterbildung</i> auf dermatologischen und verwandten Gebieten zu fördern. Hierzu führt sie in regelmäßigen Abständen regionale Fortbildungstagungen durch und trägt somit zur Qualitätssicherung der dermatologischen Diagnostik und Therapie bei. Sie <i>kann u. U.</i> die wissenschaftliche Forschung und die Bildung auf dem Gebiet der Dermatologie und auf verwandten Gebieten <i>auch</i> durch die Verleihung der Günter-Stüttgen- Medaille für herausragende wissenschaftliche Verdienste in der Dermatologie, durch die Vergabe eines Forschungsförderpreises sowie durch die Vergabe von Ausbildungsstipendien an förderungswürdige Ärzte, Wissenschaftler und Studenten <i>fördern</i> . Die Ergebnisse ihrer Arbeit wird die Gesellschaft zeitnah in geeigneten, dem Fachpublikum und der interessierten Öffentlichkeit zugänglichen Medien publizieren.
2)	Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Rücklagen dürfen nur für die Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke gebildet werden.
3)	Über die Vergabe von Mitteln des Vereins entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Vereinsmitteln besteht nicht.
4)	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Deutsche Dermatologische Gesellschaft e.V. (Vereinigung deutschsprachiger Dermatologen) (DDG), die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Forschung auf dem Gebiet der Dermatologie und verwandter Gebiete zu verwenden hat.
5)	Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3	Mitgliedschaft
1)	Die Berliner Dermatologische Gesellschaft besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
2)	Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jeder anerkannte Facharzt/Fachärztin für Dermatologie, außerordentliches Mitglied jeder approbierte Arzt/Ärztin werden. Zur Erwerbung der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Vorschlages durch 2 Mitglieder der Gesellschaft. Über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder können durch den Vorstand ernannt werden. Die Ernennung wird in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
3)	Die Mitglieder der früheren Berliner Dermatologischen Gesellschaft sind Mitglieder des Vereins.
4)	Jedes ordentliche bzw. außerordentliche Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Die Zahlung geschieht im Voraus. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
5)	Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch den Tod b) wenn trotz wiederholter Mahnung durch den Schatzmeister der Beitrag länger als 2 Jahre nicht gezahlt worden ist c) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte d) durch freiwilligen Austritt unter schriftlicher Kündigung an den Vorstand zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres e) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung auszuschließenden Mitgliedes. Eine Begründung kann auf Wunsch des betroffenen Mitgliedes gegeben werden.
6)	Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen der Gesellschaft.
§ 4	Organe des Vereins Die Organe der Gesellschaft sind a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung
§ 5	<u>Vorstand</u>
1)	Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem <i>Präsidenten</i> , dem <i>Vizepräsidenten</i> , dem <i>Schatzmeister</i> , dem <i>Schriftführer</i> , 3 Beisitzern.
2)	Während <i>zum Präsidenten</i> nach Möglichkeit ein leitender Kliniker zu wählen ist, soll der <i>Vizepräsident</i> ein frei praktizierender Dermatologe sein.
3)	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der <i>Präsident</i> und der <i>Vizepräsident</i>
§ 6	Wahl des Vorstands
1)	Vorschläge für zu wählende Personen sollen <i>spätestens 4 Wochen schriftlich</i> vor der Mitgliederversammlung bei dem <i>Schriftführer</i> des Vereins eingereicht werden. Der amtierende Vorstand kann der <i>Mitgliederversammlung Vorschläge für den neu zu wählenden Vorstand unterbreiten</i> . Das <i>passive Wahlrecht hat nur ein ordentliches Mitglied</i> .

	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt <i>in separaten Wahlgängen</i> in der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre durch <i>einfache</i> Stimmenmehrheit. Wiederwahl ist möglich.
2)	Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so findet für den Rest der Amtsdauer eine Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung statt.
§ 7	Zuständigkeiten des Vorstands, Geschäftsordnung
1)	Der Vorstand leitet die gesamten Angelegenheiten der Gesellschaft, insoweit sie nicht ausdrücklich dem <i>Präsidenten</i> oder der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des <i>Präsidenten</i> oder des <i>Vizepräsidenten</i> anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
2)	Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i. S. des § 26 des BGB vom <i>Präsidenten</i> bzw. <i>Vizepräsidenten</i> jeweils alleine vertreten. Der <i>Vizepräsident</i> ist jedoch im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des <i>Präsidenten</i> Gebrauch zu machen.
3)	Die Einziehung der Beiträge geschieht durch den <i>Schatzmeister</i> . Dieser hat die Verpflichtung, das Vermögen der Gesellschaft im Einverständnis mit dem Vorstand zu verwalten, Kapitalien mündelsicher anzulegen und aufzubewahren.
§ 8	Mitgliederversammlung
1)	Die wissenschaftliche Sitzung soll mindestens <i>einmal</i> im Jahr abgehalten werden. Im Rahmen dieser findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2)	Dort erfolgt: a) Geschäftsbericht durch den <i>Präsidenten</i> b) Bericht des <i>Schatzmeisters</i>
3)	Die Mitgliederversammlung erhält den Jahresbericht über die Jahresrechnung und ist für die Entlastung zuständig. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben: - Änderung der Satzung - Wahlen des Vorstandes - Auflösung des Vereins
4)	Über Abänderungen der Satzung kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die Einladung mit Angabe des Zweckes mindestens 14 Tage vorher erfolgt ist. Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert werden soll, dürfen erst dann gefasst werden, wenn etwa durch vorherige Abstimmung mit dem Finanzamt sichergestellt ist, dass die Gemeinnützigkeit durch die Satzungsänderung nicht gefährdet ist.
5)	Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden a) auf Beschluss des Vorstandes, b) auf einen von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes gestellten Antrag statt.
6)	Die Einladungen zu den wissenschaftlichen Sitzungen und zu der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich durch den <i>Präsidenten</i> oder in dessen Auftrag durch den Schriftführer.

7)	Stimmberechtigt in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied.
8)	Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
9)	Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder dem Gesetz etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
§ 9	Auflösung des Vereins
1)	Über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher erfolgen, es müssen mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sein, die Mehrheit muss mindestens zwei Drittel der Erschienenen betragen. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen, so ist innerhalb einer Frist von drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Frist einzuberufen. Sie ist mit gleicher Mehrheit unter allen Umständen beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen.
2)	Diejenige Mitgliederversammlung, welche die Auflösung der Gesellschaft beschließt, hat zugleich Verfügung über die Ausführung der Auflösung und die Verwendung des Eigentums der Gesellschaft gemäß § 2 Absatz 4 der Satzung zu treffen.